

Vorgehen erweiterte Führungszeugnisse im Dekanat Wiesloch

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ist es erforderlich, dass neben- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen für ihre Arbeit in der Kirchengemeinde erweiterte Führungszeugnisse vorlegen, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen.

Die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse wird über die Pastoralteams koordiniert und von der Verrechnungsstelle Heidelberg durchgeführt.

Folgendes Vorgehen :

1. Der/die Ehrenamtliche bekommt vom Pfarrbüro oder einem pastoralen Mitarbeiter die Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ihr ist eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung beigelegt, um beim Rathaus kostenlos das erweiterte Führungszeugnis beantragen zu können. Für die Pfarrbüros steht auch ein Musteranschreiben bereit.
2. Der/die Ehrenamtliche bekommt das erweiterte Führungszeugnis zugeschickt. Dieses soll er/sie in einem verschlossenen, mit Namen versehenen Umschlag im Pfarrbüro abgeben. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.
3. Das Pfarrbüro notiert auf dem Umschlag, dass es sich um ein ehrenamtliches Führungszeugnis handelt und zu welcher Pfarrei der Ehrenamtliche gehört. Etiketten dafür sind bei der Verrechnungsstelle anzufordern: info@vst-hd-wiesloch.de
Dann wird der verschlossene Umschlag an die Verrechnungsstelle weitergeleitet.
4. In der Verrechnungsstelle wird der Umschlag von der dort zuständigen Person geöffnet und das Führungszeugnis wird eingesehen, ob ein Eintrag nach einschlägigen Paragraphen vermerkt ist. Welche Paragraphen das genau sind, dazu gibt es ein Informationsblatt, u.a. auch in den Pfarrbüros.
5. Das erweiterte Führungszeugnis wird wieder in einem verschlossenen Umschlag an das Pfarrbüro zurückgesandt. Dieses bekommt Informationen von der Verrechnungsstelle, um die Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis dokumentieren zu können: Name der Person, eingesehen am ..., Datum des Zeugnisses, Eintragungen ja oder nein.
6. Der Umschlag wird verschlossen an den Ehrenamtlichen zurückgegeben.
7. Nach 5 Jahren muss auf Verlangen ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.